

Kurztitel

Geldstrafen- und Geldbußenverordnung des BMAA

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 100/1980

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

12.03.1980

Text

Geldstrafen und Geldbußen, die nach § 92 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 über Beamte aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten verhängt worden sind, hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte des Planstellenbereiches unverschuldet geraten sind.